

ERSATZERKLÄRUNG ZUR VORAUSSETZUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT ERSATZERKLÄRUNG DES NOTARIETÄS AKTES

(laut Artikel 46 des DPR 445 vom 28.12.2000, ohne Beglaubigung der Unterschrift und Stempelgebührenfrei laut Artikel 37 DP 445/2000)

Der/Die Unterfertigte _____
(Nachname) (Name) (Steuernummer)

Geboren in _____ () am _____
(Ort) (Prov.) (Datum)

Wohnsitz _____ () Straße _____ Nr. _____
(Ort) (Prov.) (Adresse)

Erkennungsausweis _____
(Typ und Nr.) (ausgestellt von) (ausgestellt am)

ERKLÄRT

im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen gemäß Artikel 76 des D.P.R. 445/2000, zum Zweck des Nachweises der Voraussetzung der Zuverlässigkeit Artikel 6 und 8 der EG-Verordnung Nr. 1071/2009 betreffend die Zulassung zum Beruf der Personenbeförderung mit Autobussen

1) Gesetzlicher Vertreter der Firma: _____
(Name)

Mehrwertssteuernummer (1) _____ zu sein

- 2) Alleinverwalter (für öffentliche und private juristische Personen und, außer im Falle von Personengesellschaften, für jede Art von Körperschaft);
 Mitglied des Verwaltungsrates (für öffentliche und private juristische Personen und, außer im Falle von Personengesellschaften, für jede Art von Körperschaft);
 unbeschränkt haftender Gesellschafter (für Personengesellschaften);
 Inhaber des Einzel- oder Familienunternehmens;
 Mitarbeiter des Familienunternehmens;
 Verkehrsleiter des Unternehmens

a) im Besitz des Nachweises der Zuverlässigkeit im Sinne des Artikels 6 der EG Verordnung Nr. 1071/2009 und des Artikels 6 Absatz 2 des Verwaltungsdekretes „decreto dirigenziale“ Nr. 291/11, zu sein;

b) nicht zum Gewohnheits-, Berufs- oder Hangverbrecher erklärt worden zu sein oder personenbezogenen Sicherungs- oder Vorsorgemaßnahmen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159 unterzogen zu sein;

c) nicht mit endgültigem Urteil einer der in Artikel 19, Absatz 1, Ziffern 2 und 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Nebenstrafen unterzogen zu sein;

d) nicht wegen einer nicht fahrlässigen strafbaren Handlung mit endgültigem Urteil einmal oder mehrmals zu einer die persönliche Freiheit entziehenden Strafe von insgesamt mehr als zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden zu sein;

e) nicht mit endgültigem Urteil zu einer die persönliche Freiheit entziehenden Strafe wegen eines der im I. Abschnitt, II. Titel oder der II. und III. Abschnitte des VII. Titel des zweiten Buches des Strafgesetzbuchgenannten Verbrechen oder wegen eines der Verbrechen gemäß den Artikeln 416, 416-bis, 513-bis, 589 Absatz 2, 624, 628, 629, 630, 640, 641, 644, 648, 648-bis und 648-ter des Strafgesetzbuchs, wegen eines der Verbrechen gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1958, Nr.

1 Im Falle von Einzelunternehmen Steuernummer angeben

* alle Seiten der Erklärung müssen mit Datum und Unterschrift versehen sein

Anlage 1.b

75, wegen eines der Verbrechen gemäß Gesetz vom 2. Oktober 1967, Nr. 895 gemäß den Artikeln 73 Absatz 1 und 74 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1990, Nr. 309, wegen des Verbrechens laut Artikel 189 Absätze 6 und 7 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. April 1992, Nr. 285, wegen des Verbrechens gemäß Artikel 12 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 25. Juli 1998, Nr. 286, verurteilt worden zu sein;

f) nicht, im Rahmen einer Sporttätigkeit, mit endgültigem Urteil wegen des Verbrechens gemäß Artikel 282 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 23. Jänner 1973, Nr. 43, wegen des Verbrechens gemäß Artikel 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. April 1975, Nr. 110, oder wegen der Übertretung gemäß Artikel 186 Absatz 2 auch im Zusammenhang mit Artikel 187 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 285/92, verurteilt worden zu sein;

g) nicht, im Rahmen der Sporttätigkeit, zur Verwaltungsstrafe gemäß Artikel 26 des Gesetzes Nr. 298/74, bzw., einer anderen Strafe wegen Ausübung der Sporttätigkeit ohne Genehmigung gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 des Gesetzes Nr. 298/74, oder fünfmal im Laufe der letzten fünf Jahre zur Verwaltungsnebenstrafe des Führerscheintzugs verurteilt worden zu sein, bzw., sich nicht wegen der Übertretungen gemäß Artikel 167 Absatz 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. April 1992, Nr. 285 strafbar gemacht zu haben

h) nicht, in meiner Eigenschaft als Arbeitgeber, und im Rahmen einer Sporttätigkeit, zu einer Strafe wegen Unterlassung der Bezahlung der Sozialleistungen, verurteilt worden zu sein;

i) kein Konkursverfahren in Gang zu haben oder nicht in Konkurs-Urteil ergangen zu sein, es sei denn, dass eine Entschuldung im Sinne des Artikels 142 in geltender Fassung des königlichen Dekretes „regio decreto“ vom 16. März 1942, Nr. 267 eingetreten ist; Im Falle des Verkehrsleiters des Unternehmens:

j) dass während seiner Tätigkeit als Verkehrsleiter aufgrund von dabei erteilten Anordnungen oder mangelnder Aufsicht, von den Angestellten keine Verletzungen der Bestimmungen des Artikels 589 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, oder der Artikel 189 Absätze 6 und 7, 186 Absatz 2, 187 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. April 1992, Nr. 295, bzw. keine der Übertretungen im Sinne des 2. Absatzes, Buchstabe f) des Artikels 5 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 22. Dezember 2000, Nr. 395 begangen worden sind.

Falls es sich bei dem/der Erklärenden um den gesetzlichen Vertreter /die gesetzliche Vertreterin handelt, erklärt er/sie außerdem, dass das von ihm/ihr vertretene Unternehmen die Voraussetzung der Zuverlässigkeit besitzt.

Er / Sie verpflichtet sich, dem Kraftfahrzeugamt des Landes jede Änderung der oben erklärten Daten innerhalb von dreißig Tagen mitzuteilen.

(Datum)

(Unterschrift) *

Information gemäß Datenschutz (Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)):

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) werden die persönlichen und juristischen Daten des Erklärenden von der Autonomen Provinz Bozen ausschließlich für institutionelle Zwecke genützt. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben laut EG-Verordnung 1071/2009 abwickeln zu können.

Die Provinz Bozen behält sich das Recht vor, im Sinne des Artikels 71 und der Artikel 75 und 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28/12/2000, Nr. 445 und im Sinne des Artikels 5, Absatz 7 des Landesgesetzes Nr. 17/1993, die Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der von betroffenen unterschriebenen und eingereichten Ersatzerklärungen durchzuführen.

1 Im Falle von Einzelunternehmen Steuernummer angeben

* alle Seiten der Erklärung müssen mit Datum und Unterschrift versehen sein